



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen II / 20.23.00	öffentlich	Vorlage 2008/142	Datum 03.09.2008
-------------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	18.09.2008				
Gemeinderat	25.09.2008				

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, von Kanalanschlussbeiträgen und den Ersatz von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen.

Die Satzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostbevern vom 09.12.1976 außer Kraft.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung einer getrennten Niederschlagwassergebühr ist auch die satzungsrechtliche Grundlage anzupassen.

Derzeit bildet die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostbevern vom 09.12.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung die satzungsrechtliche Grundlage.

Der als Anlage dieser Vorlage beigefügte Entwurf der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, Stand März 2008.

Da der Städte- und Gemeindebund bewusst eine andere Gliederung der Satzung gewählt hat, ist in der als Anlage beigefügten Synopse dem Text der Mustersatzung die zugehörige alte Regelung der gemeindlichen Satzung nach Regelungsinhalt und nicht entsprechend der bezifferten Paragrafenfolge zugeordnet.

Die Mustersatzung ist wie folgt aufgebaut:

- | | | |
|---------------|--------------------------------------|--------------|
| 1. Abschnitt: | Finanzierung der Abwasserbeseitigung | (§ 1) |
| 2. Abschnitt: | Gebührenrechtliche Regelungen | (§§ 2 – 10) |
| 3. Abschnitt: | Beitragsrechtliche Regelungen | (§§ 11 – 17) |
| 4. Abschnitt: | Aufwandersatz für Schlussleitungen | (§§ 18 – 21) |
| 5. Abschnitt: | Schlussbestimmungen | (§§ 22 – 23) |

Eine Vielzahl der Änderungen beruht auf redaktionellen Anpassungen oder dient der Erläuterung. Hierauf wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Soweit inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Satzungsregelung eingearbeitet wurden, sind diese im Folgenden kurz erläutert.

Die wichtigsten Änderungen:

§ 4 neue Satzung

Die bisherige „Abwassergebühr“ zerfällt künftig in die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagwassergebühr. Bei der Schmutzwassergebühr verbleibt es bei dem bisherigen Maßstab „Frischwasserbezug“. Die Schmutzwassergebühr beträgt auf der Grundlage der Kalkulation vom 03.09.2008 (Vorlage 2008/139) ab dem 1.10.2008: 2,20 €/m³.

In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird vorgeschlagen, die bisherige Bagatellegrenze von 20 m³ auf 15 m³ zu reduzieren, da die Rechtsprechung aufgrund gestiegener Gebührenbelastung ebenfalls in diese Richtung tendiert.

§ 5 neue Satzung

Die Niederschlagwassergebühr berechnet sich nach einem flächenbezogenen Maßstab, nämlich der bebauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagwasser in die gemeindliche Kanalisation gelangen kann. Mit dem Begriff „kann“ sind nicht nur leitungsgebundene Einleitungen erfasst, sondern auch die nicht leitungsgebundene Einleitung z. B. kraft Gefälles bei Auffahrten u. ä..

§ 5 a neue Satzung

Um den Aufwand für die Ermittlung von Flächen, von denen nicht das gesamte auftretende Niederschlagwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, möglichst gering zu halten, wird unter anderem von der Kommunal- und Abwasserberatung NW ein pauschaler Nachlass empfohlen. In Absprache mit der Kooperation TEO sollte dieser Nachlass 30 % bis 50 % betragen.

In der Kalkulation und dem Entwurf der neuen Abwassergebührensatzung ist bereits ein Abzug von 50 % berücksichtigt. Ein Abzug von 30 % würde in der Kalkulation der Niederschlagwassergebühr nicht zu einer Änderung führen.

Die Frage „teilversiegelter Flächen“ hat in der Erhebungsphase bereits zu Nachfragen geführt. Da auch Bebauungspläne Hinweise bzw. Vorgaben zur Teilversiegelung enthalten, wird von den Betroffenen Berücksichtigung geltend gemacht. Mit Blick auf geringere Mengen abgeleiteten Niederschlagwassers und den Aufwand der mit der Errichtung entsprechender Anlagen verbunden ist sowie im Verhältnis gegenüber den Nutzern, die keine Rückhaltung betreiben, erscheint aus Sicht der Verwaltung ein Nachlass von 50 % gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass andernfalls ein fachlicher Nachweis im Einzelfall notwendig wäre, was zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen würde.

§ 9 neue Satzung

Die Abrechnung der Abwassergebühren erfolgt durch die Stadtwerke ETO GmbH & CO. KG, was sich in der Vergangenheit sehr bewährt hat. Die ETO rechnet zum 30.09. jeden Jahres ab. Um eine separate Abrechnung der Abwassergebühren zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Abrechnungszeitraum für die Abwassergebühren ebenfalls hierauf abzustellen. Vorsorglich wird aber eine Umstellung auf eine Abrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres ebenfalls vorgesehen.

Es werden künftig – wie jetzt bereits praktiziert – monatliche Zahlungen als Vorausleistung abgefordert. Anhand der Ablesung erfolgt – wie bei Strom, Gas und Wasser – anschließend eine Spitzabrechnung. Auf der Grundlage der Spitzabrechnung werden die Vorausleistungen für das folgende Jahr festgesetzt.

§§ 11 – 17 neue Satzung

Hinsichtlich der Regelungen zum Kanalanschlussbeitrag sind inhaltlich keine Änderungen berücksichtigt.

§§ 18 – 21 neue Satzung

Hinsichtlich der Regelungen zum Aufwendersatz sind inhaltlich keine Änderungen berücksichtigt.

§ 22 neue Satzung

§ 22 regelt abschließend die Mitwirkungs- und Duldungspflichten.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit zur Erhebung zusätzlicher Daten aus Anlass der Einführung einer getrennten Niederschlagwassergebühr ist es besonders wichtig, im Fall fehlender Mitwirkung, die Daten durch die Gemeinde selbst oder über Schätzungen einholen zu können.

Auf Einzelheiten wird in der Sitzung eingegangen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
